Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken

Maßstab 1:10000

Rechtsgrundlagen:

1. Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976, geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979
2. Baunutzungsverordnung in der Neufassung vom 15.9.1977
3. Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

Die nach den 20.02.1980 rechtskräftig gewordenen Änderungen erfolgten entsprechend den jeweilig aktuell gültigen Gesetzen.

Flächennutzungsplan vom 20.02.1980 unter Berücksichtigung aller bis zum 09.12.2021 wirksam gewordenen Änderungen.
Für verbindliche Auskünfte ist jedoch immer der Originalplan und seine Änderungen heranzuziehen.

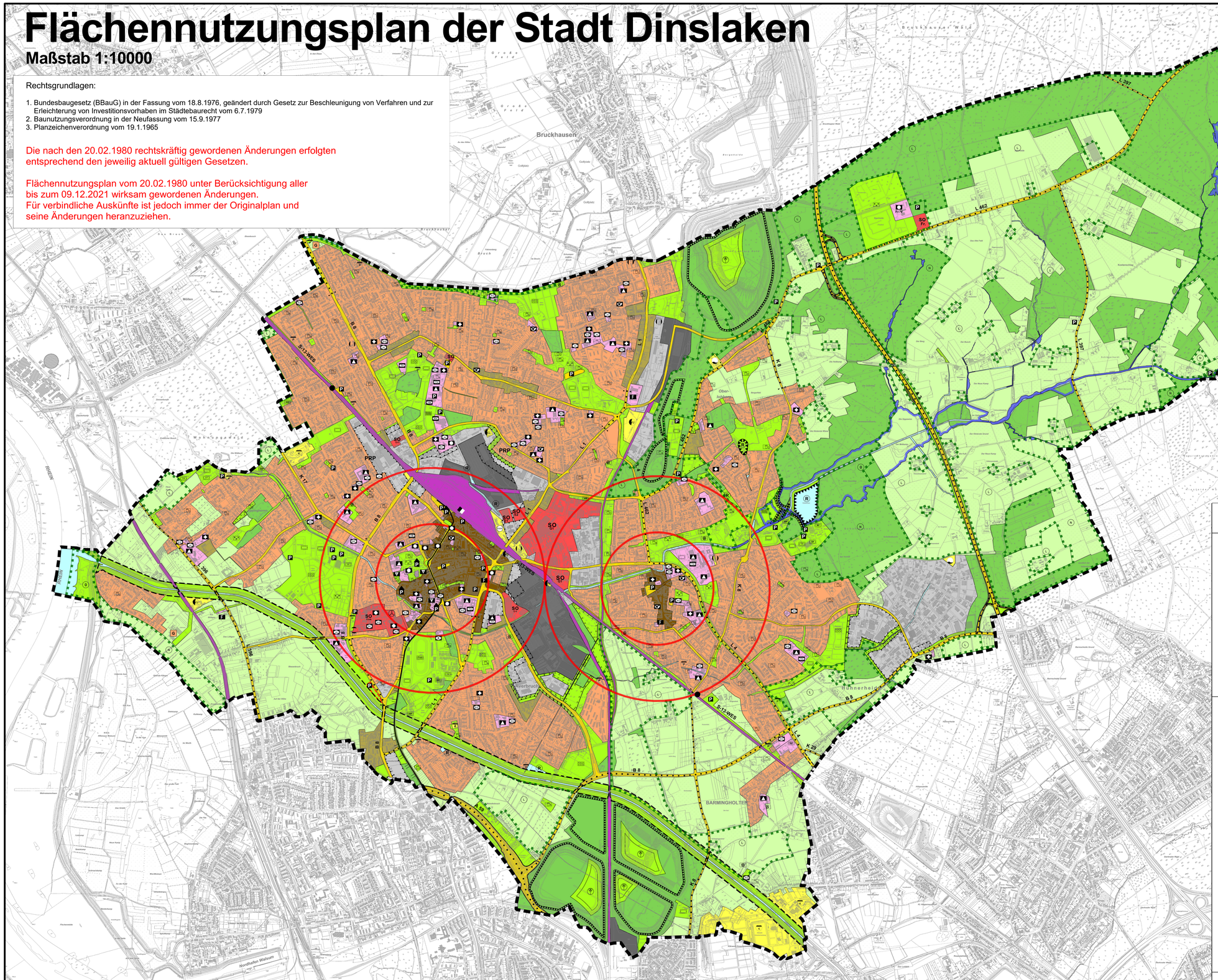

Amtliche Basiskarte vom Land NRW (2021)
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Nach der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PLAN-ZVO vom 19.1.1965)

Art der baulichen Nutzung
(§ 1 Abs. 1 Bau NVO)

- Wohnbauflächen
- gemischte Bauflächen
- Kerngebiete
- Gewerbegebiete
- Industriegebiete
- P Sondergebiete Friedhof
- SO Sondergebiete Einzelhandel
- SO Sondergebiete Klinik
- SO Sondergebiete für großflächigen nicht-zentren und nicht-nahversorgungsrelevanten Einzelhandel und Gewerbe
- SO Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel - Supermarkt
- SO Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel - Lebensmitteldiscounter

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BBauG)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- öffentliche Verwaltung
- Fv.V. Friedhofsverwaltung
- Schule
- Krankenhaus
- Altenheim
- Theater
- Jugendheim
- Kirchen
- Post
- Hallenbad
- Turnhalle
- Kindergarten / Kindertagesstätte
- Feuerwehr
- Museum
- Soziale Zwecke dienende Gebäude
- Eishalle
- Kinderheim

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen
- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- geplante Hauptverkehrsstraße
- Straßenabschnitt außerhalb Ortsdurchfahrt
- Ortsdurchfahrt
- Parkhaus/Tiefgarage
- öffentliche Parkfläche
- Parkflächen

Nachrichtliche Übernahme oder Vermerke anderer Planungen und Nutzungsregelungen
(§ 5 Abs. 6 BBauG)

- Umgrenzung von Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen (§5 Abs. 4 BBauG)
- L Landschaftsschutzgebiet
- N Naturschutzgebiet
- Ü Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 5 Abs. 5 BBauG)
- Bahnanlagen
- Straßenbahn
- Bahnhof
- S-Bahn Haltepunkt
- Hubschrauberlandeplatz

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BBauG)

- Grünflächen
- Badeplatz / Freibad
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Parkanlage
- Spielplatz - Spielbereich A
- Spielplatz - Spielbereich B
- Spielplatz - Spielbereich C
- Tennisplatz
- Reitplatz
- Trabrennbahn
- Schießsportanlage
- Bolzplatz
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BBauG)

Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BBauG)

- eingeschränktes GI (GIe)
- eingeschränktes GE (GEe)
- Lärmschutzwall

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BBauG)

- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
- Wasser
- Pumpstation
- Kläranlage
- Fernwärme
- Umspannwerk
- Gas
- Kraft-Wärme-Kopplung
- R Hochwasserrückhaltebecken
- Konzentrationszone für Windenergieanlagen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BBauG)

- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BBauG)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- G Erwerbsgartenbau
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Eintragungen

- Stadtgrenze
- Siedlungsschwerpunkte (500m und 1000m Radius)
- PRP Planungsrichtpegel gem. DIN 18005 1, 3 u. 5 die Immissionen werden mit 55 dB(A) am Tage und mit 45 dB(A) Nachts begrenzt

Hinweis: Das gesamte Stadtgebiet gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht oder in Zukunft umgehen kann (§ 5 Abs. 4 BBauG).
Die bauliche Nutzung in den ausgewiesenen GI, GIe, GE und GEe Gebieten richten sich nach den jeweiligen Festlegungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Blm Sch G) vom 15.März 1974.
In den gem. (§ 8 Abs. 2 BBauG) aus diesem Flächennutzungsplan zu entwickelden Bebauungsplänen sollen (zur Berücksichtigung der in § 1 (6) BBauG) genannten Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse einerseits und der Belange der Wirtschaft andererseits) in den Baugebieten Festsetzungen zur Gliederung bzw. Nutzungsbeschränkung gem. § 1 (4-9) Bau NVO (ref getroffen werden.
wo Wohngebiete von Gewerbe- oder Industriegebieten durch Festsetzungen land- oder forstwirtschaftlich zu nutzender Zwischenzonen in ausreichendem Abstand nicht mehr getrennt werden können.
Darüber hinaus sollen zur Abschirmung bestimbchtiger Wohngebiete gem. § 9 (24) BBauG Flächen, Anlagen und Vorkehrungen zum Immissionsschutz festgesetzt werden. Aus Bereichen,
in denen z. Z. im Sinne der Bau NVO störende Gewerbebetriebe untergebracht sind (s. Anlage Nr. 19 zum Erlaßverzeichnis) sollen nach Schaffung geltenden Baurechts diese Betriebe in GE-Gebiete umgesiedelt werden.